

An die

Stadtgemeinde Groß Gerungs

zH. des Stadtrats

finanzen@gerungs.at

Hauptplatz 18

3920 Groß Gerungs

Beschwerdeführer/in

Bitte alles ausfüllen.

Kundennummer:
Name:
Adresse:
Berechnungsfläche in m²:
Gemeldete Bewohner:
Einheitssatz:
Jahresbetrag in EUR:

Der/Die Beschwerdeführer/in (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) bringt hiermit Beschwerde gegen den "**Abgabenbescheid Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2024**" ein.

Zur Rechtzeitigkeit

Der Abgabenbescheid wurde am _____ (11.01.2024) ausgestellt und am _____ (12.01.2024) postalisch zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (finanzen@gerungs.at) Berufung an den Stadtrat beim Stadtamt Groß Gerungs eingebracht werden.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (§ 32 Abs. 2 AVG).

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 33 Abs. 2 AVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist somit _____ (Montag, 12.02.2024).

Die Frist gilt bei fristgerechter Postaufgabe bzw. fristgerechter Übermittlung dieser Beschwerde per E-Mail als gewahrt. Die Tage des Postlaufs bzw. die Dauer der elektronischen Zustellung werden nicht in die Frist eingerechnet.

Beschwerdebegründung

Die Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers setzt sich aus den folgenden, per Ankreuzen ausgewählten Bausteinen unter den Überschriften und in den Kästchen zusammen. Punkt 3 gilt für alle Beschwerden.

1. Härtefallregelung des § 5b NÖ Kanalgesetz 1977

Info: Ankreuzen, wenn Ihr Bescheid mindestens 700 m² Berechnungsfläche aufweist und entweder 1.A oder 1.B erfüllt ist und angekreuzt wurde. Dann ist die Härtefallregelung des § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 anwendbar.

Ergibt sich bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so ist die Kanalbenützungsgebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung der sonst in der Gemeinde zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren höchstens jedoch um 80 % zu vermindern (§ 5b Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977).

So ein Missverhältnis liegt im gegenständlichen Beschwerdefall vor.

Zudem ist die bescheidmäßig festgestellte Berechnungsfläche größer oder gleich 700 m², weshalb gemäß § 5b Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühr in Betracht kommt.

1.A)

Info: Ankreuzen, wenn auf jeden gemeldeten Bewohner mehr als 300 m² Berechnungsfläche entfallen (im Sinne des § 5b Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977).

Bei der eingangs angegebenen Anzahl von gemeldeten Bewohnern der Liegenschaft, entfallen auf jeden Bewohner mehr als 300 m² Berechnungsfläche. Dies ist gleichbedeutend mit dem Tatbestand des § 5b Abs. 2, da folglich die Schmutzfracht pro 300 m² Berechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als ein EGW ist.

1.B)

Info: Ankreuzen und Erläuterung einfügen, wenn 1.A nicht zutrifft, sich das Missverhältnis zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand jedoch anders begründet (im Sinne des § 5b Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977).

Wie Sie dem Gesetzeskommentar der Kommunalakademie NÖ¹ "NÖ Kanalgesetz 1977 - Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte", 2008, Seite 28 entnehmen können, liegt ein *offensichtliches Missverhältnis* gemäß § 5b Abs. 1 nicht nur dann vor, wenn Abs. 2 des § 5b *leg. cit.* erfüllt ist, sondern kann auch in anderen Fällen vorliegen. Was als *offensichtliches Missverhältnis* anzusehen ist, ist mit § 5b Abs. 2 nicht abschließend geregelt.

So könnte ein offensichtliches Missverhältnis auch dann bestehen, wenn auf jeden gemeldeten Bewohner weniger als 300 m² entfallen, einige Bewohner aber so selten anwesend sind, dass trotzdem ein Missverhältnis zwischen der berechneten Höhe und dem tatsächlich Kostenaufwand für die Abwasserbeseitigung besteht.

Im gegenständlichen Fall gestaltet sich dieses Missverhältnis wie folgt:

(Begründung des Missverhältnis in eigenen Worten einfügen):



Der im Betriebsfinanzierungsplan 2023 für "ABA Groß Gerungs: gesamt" ermittelte Jahresaufwand betrug 884.500 €.

¹ <http://www.kommak-noe.at/system/web/getDocument.ashx?ncd=1<c=1&fileid=148399>

Per 31. Dezember 2023 hatten 4.469 Personen einen Hauptwohnsitz und 971 Personen einen Nebenwohnsitz in der Stadtgemeinde Groß Gerungs gemeldet. Gesamt sind das 5.440 Einwohner (*Quelle: gerungs.at*).

Daraus ergibt sich für jeden Einwohner eine *tatsächliche Inanspruchnahme* im Sinne des § 5b Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 in der Höhe von (884.500 € / 5.440 Einwohner) 162,59 € pro Einwohner und Jahr.

Für die gegenständliche Liegenschaft ergibt sich daher eine tatsächliche Inanspruchnahme von

162,59 € mal _____ = _____ €
(Hausbewohner) (= tatsächliche Inanspruchnahme)

Eine Verminderung des aktuell vorgeschriebenen Jahresbetrags um 80 % macht aus:

_____ mal 0,2 = _____ €
(Jahresbetrag laut Bescheid) (= um 80 % verminderter Jahresbetrag)

Antrag

Der Beschwerdeführer beantragt daher eine Reduktion der Gebührensanschreibung auf den oben angeführten Betrag der **tatsächlichen Inanspruchnahme**. Sollte der Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Reduktion des bisher vorgeschriebenen Jahresbetrags um mehr als 80 % gleich kommen, wird eine Reduktion der Gebührensanschreibung auf den oben errechneten **um 80 % verminderten Jahresbetrag** beantragt.

2. St. Jakob: gesetzes- und verfassungswidrige Zusammenlegung

Info: Ankreuzen, wenn Sie an die Kanalanlage St. Jakob angeschlossen sind (Haid, Häuslern, Thail, Oberkirchen, Albern, Siebenberg und Böhmsdorf).

Für verschiedene Kanalanlagen mit jeweils getrennten Entsorgungsbereichen in einer Gemeinde sind die Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren verschieden hoch festzusetzen, wenn sich dies aufgrund eines unterschiedlichen Kostendeckungserfordernisses ergibt (§ 1 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977).

Groß Gerungs verfügt über acht *jeweils getrennte Entsorgungsbereiche* - die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach. Die Kanalsysteme sind physisch komplett getrennt und verfügen auch jeweils über eine eigene Kläranlage. Die erste Bedingung zur Anwendung des § 1 Abs. 4 ist somit erfüllt.

Bis zum Gemeinderatsbeschluss am 19.10.2023 über deren Zusammenlegung waren diese ABAs auch in getrennten Gebührenhaushalten mit jeweils unterschiedlichen

Einheitssätzen organisiert.

An das Kanalnetz und die Kläranlage St. Jakob sind die Dörfer Haid, Häuslern, Thail, Oberkirchen, Albern, Siebenberg und Böhmisdorf angeschlossen. Dieses ABA-Projekt konnte von einem besonders guten Fördermodell profitieren. Dafür ausschlaggebend war unter anderem die Länge des entstandenen Kanalnetzes, aber vor allem auch die bewusste Entscheidung, die Anschlussgebühren relativ hoch am oberen Ende des gesetzlich möglichen anzusetzen, damit die nötigen Kredite entsprechend kleiner ausfallen konnten. Die Bewohner zeigten sich mit dieser von der Gemeinde vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden, weil ihnen im Gegenzug zugesichert wurde, dass man ihnen dafür langfristig niedrige Kanalbenutzungsgebühren garantieren würde.

Bisher hatte die Gemeinde dieses Versprechen zumindest insoweit eingehalten, als das St. Jakob mit 1,80 € den günstigsten Einheitssatz in der Gemeinde aufwies (Groß Gerungs 2,18 €, Etzen 2,18 €, Griesbach 2,08 €, Wurmbrand 2,23 €, Kl. Gundholz 2,40 €, Kl. Wetzles 2,70 €, Mühlbach 2,74 €).

Die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) St. Jakob ist zudem profitabel.

2022 (Ergebnisrechnung Rechnungsabschluss 2022)

91.145,20 € Kanalbenutzungsgebühr

-61.098,91 € Jahresaufwand

=====

30.046,29 € Überschuss

Nach Beschluss der Zusammenlegung sollten alle ABAs in einen gemeinsamen Gebührenhaushalt vereint und somit ein einziger Einheitssatz für alle Kanalsysteme der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Für die Kalkulation des neuen Einheitssatzes der Kanalgebührenverordnung wurde zuerst für jede einzelne ABA ein separater Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Danach wurde ein weiterer für den gemeinsamen Gebührenhaushalt nach Zusammenlegung aller ABAs berechnet (ABA Gerungs-Gesamt).

Summiert man jedoch die jeweiligen Kalkulationsposten der einzelnen ABAs thematisch auf, sticht ins Auge, dass diese Summen nicht mit den Posten des gemeinsamen Gebührenhaushalts übereinstimmen. Bei den Berechnungen der einzelnen ABAs wurden 73.500 € mehr an Ausgaben hinein gerechnet (+30.600 € Wartung und Instandhaltung, +18.700 € Erneuerungsrücklage, +24.200 € Zinsen für Darlehen) und 44.000 € weniger an prognostizierten Einnahmen aus dem durchschnittlichen Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben angegeben. Es macht den Eindruck, als hätte man damit die "Vorteile" einer Zusammenführung schönen wollten.

Bevor man die Kostendeckungserfordernisse der ABA St. Jakob und der fusionierten ABA Gerungs-Gesamt also gegenüberstellen kann, müssen folglich diese Abweichungen herausgerechnet werden.

Bei der Kalkulation der fusionierten ABAs wurden keinerlei Aufwendungen für eine Zuweisung zur Erneuerungsrücklage angesetzt, folglich ist dieser Posten auch aus der Kalkulation der ABA St. Jakob zu streichen. Zwei weitere anzupassenden Posten wurden durch Vergleich der Kalkulation mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 identifiziert. Diese Beträge aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden in der korrigierten Kalkulation

angesetzt.

Folgende Anpassungen der Kalkulation wurden also vorgenommen:

Verminderung der Erneuerungsrücklage (Ausgaben) um
18.700,00 € auf 0,00 €

Verminderung der Zinsen für Darlehen (Ausgaben) um
2.800,00 € auf 28.500,00 €

Erhöhung der Durchschnitt jährl. Kanalerrichtungsabgaben (Einnahmen) um
6.379,00 € auf 8.379,00 €

Damit vermindert sich der Jahresaufwand insgesamt um 27.879,00 €.

Siehe Anhänge:

- Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob original
- Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob korrigiert

Nach der Vornahme dieser Anpassungen (der Rest der Kalkulation bleibt unverändert) ergibt sich somit ein minimal möglicher Einheitssatz von 1,76 €. Bei einem Einheitssatz von 1,80 € kommt es zu einer knappen Überdeckung von 1.779,72 €.

Gemäß 1. Nachtragsvoranschlag 2023 mit Ende 2023 wies das Rücklagenkonto der ABA St. Jakob 224.300,00 € auf. Der ABA Groß Gerungs wurde 2020 ein internes Darlehen über 130.800,00 € von der ABA St. Jakob gewährt. Davon sind 2024 und 2025 noch zwei Raten zu jeweils 26.200,00 € zurückzuzahlen.

Die ABA St. Jakob verfügt also über einen finanziellen Puffer von insgesamt 276.700,00 €, rechnet man die noch offenen Rückzahlungsraten des internen Darlehens ein. Sie verfügt damit über ausreichend finanzielle Mittel, um bei einem gleichbleibendem Einheitssatz von 1,80 € den laufenden Betrieb ohne Probleme finanzieren zu können.

Für die ABA St. Jakob besteht folglich keinerlei Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung. Jede denkbare Reparatur und jede denkbare Fluktuation in den Energiekosten ist durch die Rücklage mehrere Jahre gedeckt.

Demgegenüber ist laut Kalkulation der Gemeinde der Haushalt einer fusionierten ABA Gerungs-Gesamt bei einem Einheitsatz von 2,45 € lediglich knapp positiv.

Siehe Anhänge

- Betriebsfinanzierungsplan 2023 Gerungs-Gesamt original

Würde hingegen die ABA St. Jakob als separate Anlage mit einem Einheitssatz von 2,45 € vergibt, dann würde sich daraus eine jährliche Überdeckung von 34.677,20 € ergeben. Damit würden - sage und schreibe - 30 % der Gebühren der Rücklage zufließen.

Siehe Anhänge

- Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob korrigiert mit Einheitssatz 2,45 €

Der § 1 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977 verpflichtet die Gemeinde dazu, für *Kanalanlagen mit jeweils getrennten Entsorgungsbereichen Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren verschieden hoch festzusetzen, wenn sich dies aufgrund eines*

unterschiedlichen Kostendeckungserfordernisses ergibt.

Die Kanalanlage ABA St. Jakob ist ohne Zweifel ein getrennter Entsorgungsbereich und auch ein unterschiedliches Kostendeckungserfordernis ist zweifelsfrei nachgewiesen.

Im Gesetzeskommentar der Kommunalakademie NÖ "NÖ Kanalgesetz 1977 - Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte", 2008, Seite 27 heißt es hierzu:

Zu dieser Frage hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, wenn auch mit unterschiedlichen Formulierungen, die Auffassung vertreten, daß die gesamtzulässigen Gebühren auf die einzelnen Benützer oder Benützungskategorien **nach sachlichen Kriterien zu verteilen seien** (VfSlg. 7583/1975, ähnlich VfSlg. 11172/1986 uva.). Er hat hiebei auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung abgestellt (VfSlg. 3550/1959 u.a.) und dabei sowohl die verursachten Kosten als auch den erzielten Nutzen beachtet.

Zudem wurde den Angeschlossenen vor dem Bau zugesichert, dass sie langfristig mit niedrigen Gebühren rechnen dürfen, wenn sie sich auf das vorgeschlagene Modell einlassen, das auch eine erhöhten Finanzierungsbeitrag über die Kanalanschlussgebühr bzw. Ergänzungsgebühr beinhaltete. Es wäre unverhältnismäßig, den Angeschlossenen nun diesen selbst "erkauften" Vorteil streitig zu machen.

Denkbar wäre eine Zusammenlegung nur dann, würde man den Einheitsatz für ALLE auf einem wesentlich tieferen Niveau verordnen.

Antrag

Der Beschwerdeführer beantragt daher, dass der gegenständliche Abgabenbescheid wegen Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit aufgehoben wird.

Die zugrundeliegende "*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs*" (kurz Kanalgebührenverordnung) verstößt gegen die gesetzliche Verpflichtung des § 1 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977, wonach für getrennte Entsorgungsbereiche mit unterschiedlichen Kostendeckungserfordernissen Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren verschieden hoch festzusetzen sind.

Die Verordnung ist damit gesetzwidrig, wie auch der darauf begründete Abgabenbescheid.

Der § 1 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977 wurde im Geiste des Gleichheitsgrundsatzes des Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung erlassen, wonach gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Der Verstoß der Kanalgebührenverordnung gegen § 1 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977 ist damit gleichbedeutend mit einem Verstoß der Verordnung gegen Art 7 B-VG.

Verordnung und Abgabenbescheid sind damit auch verfassungswidrig.

Der Beschwerdeführer beantragt daher die Aufhebung des gegenständlichen Abgabenbescheids, wie auch die Aufhebung der diesem Bescheid zugrunde liegenden Kanalgebührenverordnung, sowie eine Vorlage der Kanalgebührenverordnung samt der hier vorgebrachten Argumentation zur Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung als Aufsichtsorgan.

3. NÖ Kanalgesetz 1977 wegen Verstoßes gegen das Determinierungsgebot verfassungswidrig und Kanalgebührenverordnung gemäß § 5a Abs. 2 wegen Übersteigen des doppelten Jahresaufwands gesetzeswidrig.

Info: Gilt für alle Beschwerden.

Die Bestimmung des Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) stellen einen der Grundpfeiler der Gewaltenteilung dar, da die Verwaltung nur im Umfang von Gesetzen ausgeübt werden darf, die zuvor von demokratisch legitimierten Organen (Nationalrat, Landtag) beschlossen wurden. Somit wird willkürliches Verhalten der Verwaltung verhindert.

Das Determinierungsgebot des Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz weist den Gesetzgeber auch an, die Gesetze so eindeutig zu bestimmen, dass die Verwaltung ihr Handeln daraus klar ableiten kann. Des Weiteren muss es dem Rechtsunterworfenen anhand des Gesetzes möglich sein, zu verstehen, welche Handlungen von der Verwaltung gesetzt werden dürfen und ob gesetzte Handlungen auch rechtmäßig sind. Nur so ist auch eine eindeutige gerichtliche Überprüfbarkeit gewährleistet - ein Erfordernis des rechtsstaatlichen Prinzips.

Wenn der Gesetzgeber diesem Auftrag nicht nachkommt und der Verwaltung einen zu großen Handlungsspielraum überträgt, liegt eine formalgesetzliche Delegation vor, die nicht mit Art 18 B-VG vereinbar und dadurch verfassungswidrig ist (VfSlg 11.027/1986).

§ 5a Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 besagt, *“Der Einheitssatz darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand von dem der voraussichtliche Ertrag des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles abzuziehen ist, nicht übersteigen”*.

Damit soll dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates über die Höhe des Einheitssatzes und damit der Höhe der Kanalbenützungsabgabe eine gesetzliche Obergrenze gesetzt werden.

Wie sich diese Obergrenze berechnet, ist jedoch im Gesetz nicht eindeutig determiniert, da die dafür nötigen Begriffsbestimmungen im Gesetz fehlen. Auch die Gesetzesbeilagen konnten diesbezüglich keine Abhilfe schaffen, was aber nach Ansicht des VfGH hinsichtlich Erfüllung des Determinierungsgebots ohnehin unbeachtlich wäre, denn eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten sind, ist keine verbindliche Norm (VfSlg 3130/1956).

§ 1a Z 8 NÖ Kanalgesetz 1977 schreibt fest, welche Aufwendungen der Kanalanlage dem in § 5a Abs. 2 erwähnten Jahresaufwand zuzurechnen sind. Der Begriff Kanalanlage wird jedoch im Gesetz an keiner Stelle definiert.

Aus dem allgemeinen Verständnis heraus ist eine Kanalanlage eine bauliche Anlage bestehend aus miteinander verbundenen Rohrleitungen zum Abtransport von Abwässern unterschiedlicher Art. Aus diesem allgemeinen Verständnis ist jedoch nicht ableitbar, dass auch eine der Kanalanlage nachgeschaltete Kläranlage als Bestandteil der Kanalanlage selbst anzusehen wäre.

Ebenso wenig ist das aus den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetz 1977 ableitbar. Der Begriff Kläranlage findet sich im Gesetz lediglich fünf mal und zwar ausschließlich in Bezug auf den spezifischen Jahresaufwand des § 1a Z 10.

Die Begriffsdefinition des spezifischen Jahresaufwands und dessen Anwendungsgegenstand im NÖ Kanalgesetz 1977 für die Berechnung des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils deutet vielmehr darauf hin, dass die Betriebs- und Erhaltungskosten der Kläranlagen überhaupt nur dann eine Rolle spielen, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet.

Für einen haushaltsüblichen Gebrauch scheint nach dem Wortlaut des Gesetzes die Abwasserbehandlung ein kostenloser öffentlicher Service zu sein, ganz wie der Straßenbau u.ä.

Zwar scheint es gängige Praxis zu sein, dass die NÖ Gemeinden die Kosten für diesen Service im Rahmen der Kanalgebühren den Bürgern überrechnen, aber eine gesetzliche Legitimation dafür fehlt dem NÖ Kanalgesetz 1977 augenscheinlich.

Die erste Kläranlage Wiens wurde 1951 errichtet. Die Vorgängerversion des NÖ Kanalgesetzes 1977 stammt aus 1953. Das mag der Grund sein, warum Kläranlagen damals im Gesetz keine Erwähnung fanden. Erst spätere Gesetzesinitiativen zum Gewässerschutz führten dann zu einer flächendeckenden Errichtung von Kläranlagen. In weiterer Folge entwickelte sich augenscheinlich die Praxis, Betriebs- und Erhaltungskosten der Kläranlagen dem Jahresaufwand für die Kanalanlage zuzuschlagen - wenngleich ohne gesetzliche Legitimation.

Die verfassungsrechtliche Problematik dieser Praxis blieb offenbar bis heute unentdeckt, was allerdings nichts daran ändert, dass diese Praxis vermutlich gesetzes- und verfassungswidrig ist. Sollte eine andere gesetzliche Legitimation dafür bestehen, diese Kosten den Bürgern als Gebühr vorzuschreiben, dann hätte diese Gebührevorschreibung unter einem anderen Titel zu erfolgen. Aus dem Titel der **Kanal**-Benützungsgebühr ist sie wohl gesetzlich nicht gedeckt.

Jedenfalls ist das NÖ Kanalgesetz 1977 in diesem Punkt uneindeutig und verstößt somit gegen das Determinierungsgebot. Für den Rechtsunterworfenen ist nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, wie sich der Einheitssatz zu berechnen hat.

Als Folge ist somit auch nicht prüfbar, ob der verordnete Einheitssatz die in § 5a Abs. 2 definierte Höchstgrenze überschreitet. Denn auf diese Kalkulation hat es erheblichen Einfluss, ob die Kosten für die Kläranlage mit einzurechnen sind.

So sind die Kosten für die Kläranlage in Kl. Wetzles und in Mühlbach höher als die Kosten für das Ortsnetz. Gäbe es für diese Entsorgungsbereiche also weiterhin getrennte Verordnungen und dürften die Kosten der Kläranlage nicht eingerechnet werden, so würde jeder beliebige auf eine Kostendeckung für Ortsnetz und Kläranlage berechnete Einheitssatz den *auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand* (für das Ortsnetz alleine) automatisch überschreiten.

Aber auch die aktuelle Gebührenkalkulation für die ABA Gerungs-Gesamt ist betroffen. Korrigiert man den Jahresertrag an Kanaleinmündungsabgabe auf den tatsächlichen Durchschnittswert der letzten 5 Jahre - 92.000 € (vorher 72.000) - und korrigiert man die Annuitätenzuschüsse auf die Daten des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 - 339.200 € (vorher 320.200 €) und teilt man diese Korrekturen nach dem vorherigen Verhältnis zwischen Ortsnetz (Kanalanlage) und Kläranlage auf, so erhält man für das Ortsnetz einen Jahresaufwand von 435.642,57 € und einen doppelten Jahresaufwand von

871.285,14 €

Siehe Anhänge

- Betriebsfinanzierungsplan 2023 Gerungs-Gesamt korrigiert

Bei einer Gesamt-Berechnungsfläche von 357.369,34 m² ergibt sich somit ein maximaler Einheitssatz von 2,438 €.

$$435.642,57 \text{ €} \text{ mal } 2 \text{ durch } 357.369,34 \text{ m}^2 = 2,438 \text{ €}$$
$$(\text{Jahresauwand}) \times 2 / (\text{Berechnungsfläche in m}^2) = (\text{max. Einheitssatz})$$

Damit wäre der aktuell vorgeschriebene Einheitssatz von 2,45 ungesetzlich, weil er gegen § 5a Abs. 2 verstößt.

Der im NÖ Kanalgesetz 1977 festgeschriebene Modus zur Gebührenkalkulation fußt nicht auf tatsächlichen determinierbaren historischen Werten, sondern zieht willkürlich festsetzbare Prognosewerte zur Gebührenkalkulation heran. Alleine durch die freie Festsetzbarkeit der Prognosewerten für die Einnahmen aus Kanalanschluss- und Ergänzungsabgabe, sowie dem Zielwert für die Ansparung einer Erneuerungsrücklage lässt sich die Kalkulation nach Belieben manipulieren.

Wie sich aus den unterschiedlichen Kalkulationen für die Kläranlage St. Jakob leicht erkennen lässt, lässt sich so der empfohlene Einheitssatz nach Belieben zwischen 1,76 € und 2,32 € manipulieren. Eine solche Gebührenkalkulation, die nicht an historische Mittelwerte und verlässliche Inflationsprognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten gebunden ist, verstößt ebenfalls gegen das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG.

Ein weiterer Verstoß gegen das Determinierungsgebot findet sich darin, dass weder der gegenständlichen Bescheid noch die diesem zugrundeliegende Kanalgebührenverordnung die nötigen Daten für eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Gebührenhöhe im Sinne des § 5a Abs. 2 durch den Rechtsunterworfenen enthält.

Die der Einheitssatz-Ermittlung zugrundeliegenden Berechnungstabellen hätten demnach der Verordnung beigefügt werden müssen.

Antrag

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

dass der gegenständliche Abgabenbescheid wegen Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden "Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" (kurz Kanalgebührenverordnung) aufgehoben wird, denn der verordnete Einheitssatz verstößt gegen § 5a Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977,

weitere wird beantragt,

dass die Kanalgebührenverordnung wegen Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit aufgehoben wird, da sie sowohl gegen § 5a Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, als auch gegen das Determinierungsgebot verstößt und das der Verordnung zugrunde liegende Gesetz selbst mit Verfassungswidrigkeit belastet ist.

Der Beschwerdeführer beantragt zudem,

die Berufungsbehörde möge die Kanalgebührenverordnung un die hier vorgebrachten Argumente der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorlegen

und

die Berufungsbehörde möge eine verfassungsrechtliche Prüfung der Kanalgebührenverordnung und des NÖ Kanalgesetzes 1977 veranlassen.

Ort, Datum, Unterschrift des Beschwerdeführers

Anhänge

Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob original

		St. Jakob	St. Jakob	St. Jakob
		Ortsnetz	Kläranlage	Summe
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	€	11.284,00	21.816,00	33.100,00
b. Energiekosten	€	5.430,00	12.670,00	18.100,00
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)	€		15.900,00	15.900,00
d. Verbandsbeitrag	€			
1. Betriebskosten	€	16.714,00	50.386,00	67.100,00
2. Wartung und Instandhaltung	€	10.000,00	8.700,00	18.700,00
a. max. 3% der Errichtungskosten	€	14.025,00	4.675,00	18.700,00
3. Erneuerungsrücklage	€	14.025,00	4.675,00	18.700,00
a. Tilgung der Errichtungskosten	€	54.750,00	18.250,00	73.000,00
b. Zinsen Darlehen	€	23.475,00	7.825,00	31.300,00
4. Annuitäten	€	78.225,00	26.075,00	104.300,00
a. Gebrauchsabgabe		2.800,00		2.800,00
b. Sonstiges		500,00	1.100,00	1.600,00
5. Sonstige jährliche Ausgaben	€	3.300,00	1.100,00	4.400,00
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	€	122.264,00	90.936,00	213.200,00
B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	€	1.500,00	500,00	2.000,00
B2 Annuitätenzuschüsse	€	70.500,00	23.500,00	94.000,00
B3 Einnahmen von Dritten	€			0,00
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	€	50.264,00	66.936,00	117.200,00
(01) Jahresaufwand Ortsnetz	€		50.264,00	
(02) Jahresaufwand Kläranlage	€		66.936,00	
(03) Ausbaupkapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	EW		860,00	
(04) Summe Berechnungsflächen	m ²		50.611,51	

(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste	EGW		
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	/EGW	€	77,83 €
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	€		0
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]	€		117.200,0 0
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]	€		2,32
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	€		2,32
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]	€		218,70

Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob korrigiert

		St. Jakob	St. Jakob	St. Jakob
		Ortsnetz	Kläranlage	Summe
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	€	11.284,00	21.816,00	33.100,00
b. Energiekosten	€	5.430,00	12.670,00	18.100,00
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)	€		15.900,00	15.900,00
d. Verbandsbeitrag	€			
1. Betriebskosten	€	16.714,00	50.386,00	67.100,00
2. Wartung und Instandhaltung	€	10.000,00	8.700,00	18.700,00
a. max. 3% der Errichtungskosten	€			0,00
3. Erneuerungsrücklage	€	0,00	0,00	0,00
a. Tilgung der Errichtungskosten	€	54.750,00	18.250,00	73.000,00
b. Zinsen Darlehen	€	21.375,00	7.125,00	28.500,00
4. Annuitäten	€	76.125,00	25.375,00	101.500,00
a. Gebrauchsabgabe		2.800,00		2.800,00
b. Sonstiges		500,00	1.100,00	1.600,00
5. Sonstige jährliche Ausgaben	€	3.300,00	1.100,00	4.400,00
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	€	106.139,00	85.561,00	191.700,00

B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	€	6.284,25	2.094,75	8.379,00
B2 Annuitätenzuschüsse	€	70.500,00	23.500,00	94.000,00
B3 Einnahmen von Dritten	€			0,00
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	€	29.354,75	59.966,25	89.321,00
(01) Jahresaufwand Ortsnetz	€		29.354,75	
(02) Jahresaufwand Kläranlage	€		59.966,25	
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	EW		860,00	
(04) Summe Berechnungsflächen	m ²		50.611,51	
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste	EGW			
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	/EGW	€	69,73 €	
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	€		0	
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]	€		89.321,00	
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]	€		1,76	
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	€		1,80	
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]	€		1.779,72	

Betriebsfinanzierungsplan 2023 St. Jakob mit Einheitssatz 2,45 €

		St. Jakob	St. Jakob	St. Jakob
		Ortsnetz	Kläranlage	Gesamt
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	€	11.284,00	21.816,00	33.100,00
b. Energiekosten	€	5.430,00	12.670,00	18.100,00
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)	€		15.900,00	15.900,00
d. Verbandsbeitrag	€			
1. Betriebskosten	€	16.714,00	50.386,00	67.100,00
2. Wartung und Instandhaltung	€	10.000,00	8.700,00	18.700,00

a. max. 3% der Errichtungskosten	€			0,00
3. Erneuerungsrücklage	€	0,00	0,00	0,00
a. Tilgung der Errichtungskosten	€	54.750,00	18.250,00	73.000,00
b. Zinsen Darlehen	€	21.375,00	7.125,00	28.500,00
4. Annuitäten	€	76.125,00	25.375,00	101.500,00
a. Gebrauchsabgabe		2.800,00		2.800,00
b. Sonstiges		500,00	1.100,00	1.600,00
5. Sonstige jährliche Ausgaben	€	3.300,00	1.100,00	4.400,00
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	€	106.139,00	85.561,00	191.700,00
B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	€	6.284,25	2.094,75	8.379,00
B2 Annuitätenzuschüsse	€	70.500,00	23.500,00	94.000,00
B3 Einnahmen von Dritten	€			0,00
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	€	29.354,75	59.966,25	89.321,00
(01) Jahresaufwand Ortsnetz	€		29.354,75	
(02) Jahresaufwand Kläranlage	€		59.966,25	
(03) Ausbaupkapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	EW		860,00	
(04) Summe Berechnungsflächen	m ²		50.611,51	
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste	EGW			
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	/EGW	€	69,73 €	
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	€		0	
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]	€		89.321,00	
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]	€		1,76	
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	€		2,45	
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]	€		34.677,20	

Betriebsfinanzierungsplan 2023 Gerungs-Gesamt original

		Gesamt	Gesamt	Gesamt
		Ortsnetz	Kläranlage	Summe
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	€	97.533,00	199.467,00	297.000,00
b. Energiekosten	€	26.660,00	76.440,00	103.100,00
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)	€		60.000,00	60.000,00
d. Verbandsbeitrag	€			0,00
1. Betriebskosten	€	124.193,00	335.907,00	460.100,00
2. Wartung und Instandhaltung	€	163.000,00	63.600,00	226.600,00
a. max. 3% der Errichtungskosten	€			
3. Erneuerungsrücklage	€	0,00	0,00	0,00
a. Tilgung der Errichtungskosten	€	335.070,00	80.530,00	415.600,00
b. Zinsen Darlehen	€	109.800,00	34.200,00	144.000,00
4. Annuitäten	€	444.870,00	114.730,00	559.600,00
a. Gebrauchsabgabe		19.400,00		19.400,00
b. Sonstiges		4.050,00	7.550,00	11.600,00
5. Sonstige jährliche Ausgaben	€	23.450,00	7.550,00	31.000,00
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	€	755.513,00	521.787,00	1.277.300,00
B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	€	43.000,00	29.000,00	72.000,00
B2 Annuitätenzuschüsse	€	250.555,00	70.245,00	320.800,00
B3 Einnahmen von Dritten	€			0,00
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	€	461.958,00	422.542,00	884.500,00
(01) Jahresaufwand Ortsnetz	€		461.958,00	
(02) Jahresaufwand Kläranlage	€		422.542,00	
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	EW		7.165,00	
(04) Summe Berechnungsflächen	m ²		361.196,21	
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste	EGW			

(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	/EGW	€	58,97 €
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	€		0
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]	€		884.500,00
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]	€		2,45
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	€		2,45
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]	€		430,71

Betriebsfinanzierungsplan 2023 Gerungs-Gesamt korrigiert

		Gesamt	Gesamt	Gesamt
		Ortsnetz	Kläranlage	Summe
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	€	97.533,00	199.467,00	297.000,00
b. Energiekosten	€	26.660,00	76.440,00	103.100,00
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)	€		60.000,00	60.000,00
d. Verbandsbeitrag	€			0,00
1. Betriebskosten	€	124.193,00	335.907,00	460.100,00
2. Wartung und Instandhaltung	€	163.000,00	63.600,00	226.600,00
a. max. 3% der Errichtungskosten	€			
3. Erneuerungsrücklage	€	0,00	0,00	0,00
a. Tilgung der Errichtungskosten	€	335.070,00	80.530,00	415.600,00
b. Zinsen Darlehen	€	109.800,00	34.200,00	144.000,00
4. Annuitäten	€	444.870,00	114.730,00	559.600,00
a. Gebrauchsabgabe		19.400,00		19.400,00
b. Sonstiges		4.050,00	7.550,00	11.600,00
5. Sonstige jährliche Ausgaben	€	23.450,00	7.550,00	31.000,00
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	€	755.513,00	521.787,00	1.277.300,00

B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	€	54.944,44	37.055,56	92.000,00
B2 Annuitätenzuschüsse	€	264.925,99	74.274,01	339.200,00
B3 Einnahmen von Dritten	€			0,00
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	€	435.642,57	410.457,43	846.100,00
(01) Jahresaufwand Ortsnetz	€		435.642,57	
(02) Jahresaufwand Kläranlage	€		410.457,43	
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	EW		7.165,00	
(04) Summe Berechnungsflächen	m ²		361.196,21	
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste	EGW			
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	/EGW	€	57,29 €	
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	€		0	
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]	€		846.100,00	
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]	€		2,34	
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	€		2,45	
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]	€		38.830,71	